

# Richtlinie über die Gewährung einer einmaligen Hilfeleistung zur Unterstützung von Opfern schwerer Gewaltstraftaten von landesweiter Bedeutung

Erl. des MJ vom 25. September 2024 – 301-67/2

## 1. Opferhilfefonds

Schwere Gewalttaten, insbesondere jene, die aus einer extremistischen oder terroristischen Motivation heraus begangen werden, hinterlassen bei den Opfern und ihren Familien körperliche und seelische Verwundungen. Von einem Moment auf den anderen stehen sie vor einer völlig neuen Situation, auf die sie sich einstellen und die sie bewältigen müssen. In den ersten Tagen und Wochen sind Opfer und Angehörige in besonderem Maß auf praktische Hilfe und Unterstützung angewiesen.

Auch der Staat steht in einer solchen individuellen Ausnahmesituation in der Pflicht, den Opfern und Angehörigen als Mitglieder unserer Gesellschaft und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes beizustehen. Dies gilt insbesondere bei Terroranschlägen und Attentaten, deren Absichten sich gegen die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Staates richten. Vor dem Hintergrund des rechtsterroristischen Anschlags von Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 28. April 2022 beschlossen, einen Opferhilfefonds Sachsen-Anhalt einzurichten. Ziel dieses Fonds ist, dass Opfer von Gewalt schnell und unbürokratisch Hilfe erhalten.

## 2. Zweck des Opferhilfefonds

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt in Fällen von schweren Gewaltstraftaten von landesweiter Bedeutung, insbesondere in Fällen von darauf beruhenden Großschadensereignissen und Terroranschlägen, Betroffenen bei schweren körperlichen oder seelischen Gesundheitsschäden und im Todesfall den Angehörigen nach billigem Ermessen einmalig eine Hilfeleistung.

Die gewährte pauschale Hilfeleistung ist Ausdruck von Verantwortung, Solidarität und Mitgefühl gegenüber Mitgliedern unserer Gesellschaft, die einen schweren Schicksalsschlag erlitten haben. Sie ist insbesondere bei Terroranschlägen oder Attentaten mit landesweiter Bedeutung auch Ausdruck des gemeinsamen Einstehens aller für unsere Grundwerte und unsere offene Gesellschaft – unabhängig von rechtlichen Schuldbegriffen. Sie wird als unterstützende Hilfeleistung zur Anerkennung des erlittenen Unrechts und Leids gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Hilfeleistung besteht nicht.

## 3. Anwendungsbereich

Schwere Gewaltstraftaten im Sinne dieser Richtlinie sind in entsprechender Anwendung insbesondere die in § 89c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten, durch welche das Opfer schwere körperliche

oder seelische Verletzungen oder den Tod erlitten hat. Die Gewährung der Hilfeleistung setzt voraus, dass sich die Straftat nach dem 1. Oktober 2019 ereignet hat und in Sachsen-Anhalt begangen worden ist.

Die Hilfeleistung wird unabhängig von der materiellen Bedürftigkeit der antragstellenden Person gewährt.

Etwaige Ansprüche aus vergleichbaren Fonds anderer Länder und des Bundes werden auf die Hilfeleistung nach dieser Richtlinie angerechnet. Anderweitige gesetzliche oder zivilrechtliche Ansprüche des Opfers oder seiner Angehörigen bleiben unberücksichtigt.

Eine Hilfeleistung nach dieser Richtlinie ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis im Einzelfall nicht besteht und es nicht der Billigkeit entspricht, eine Hilfeleistung zu gewähren.

#### **4. Empfänger der einmaligen Hilfeleistung**

Die Hilfeleistung wird dem Opfer einmalig ausgezahlt. Sie wird ausschließlich natürlichen Personen gewährt.

Opfer im Sinne dieser Richtlinie ist, wer unmittelbar durch die Tat verletzt oder getötet wurde.

Die einmalige Hilfeleistung kann im Fall des Todes des Opfers auch den Angehörigen gewährt werden. In diesen Fällen sind der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen Person vorrangig zu unterstützen. Sind ein Ehegatte und ein oder mehrere Kinder vorhanden, erhält der Ehegatte die Hälfte der gewährten Summe. Die restliche Summe steht dem Kind oder den Kindern der verstorbenen Person zu. War die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes nicht verheiratet, erhalten das Kind oder die Kinder die gewährte Summe in voller Höhe. Mehrere Kinder werden jeweils zu gleichen Teilen unterstützt. Sind weder Ehegatte noch Kinder vorhanden, erhalten die Eltern der verstorbenen Person jeweils die Hälfte der gewährten Summe. Ist ein Elternteil verstorben, wird die ihm zustehende Hilfeleistung zu gleichen Teilen unter seinen Kindern aufgeteilt. Sind keine Kinder des verstorbenen Elternteils vorhanden, erhält der andere Elternteil die gewährte Summe in voller Höhe.

Im Fall des Todes des Opfers kann in Abweichung von Absatz 3 eine Hilfeleistung in Ausnahmefällen auch einer Person gewährt werden, die glaubhaft macht, mit dem Opfer zum Zeitpunkt der Straftat in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt zu haben.

#### **5. Höhe der Hilfeleistung**

Die Hilfeleistung wird als pauschale Einmalzahlung gewährt. Sie beträgt in der Regel 300 Euro.

Bei schweren Körper- und Gesundheitsschäden mit langfristigen oder dauerhaften Folgen beträgt die Hilfeleistung 3000 Euro.

In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Todesfällen nach Terroranschlägen oder Attentaten mit landesweiter Bedeutung, beträgt die Hilfeleistung, die an die Angehö-

rigen der Opfer und Personen im Sinne der Nummer 4 Abs. 3 oder 4 an die Opfer gewährt wird, 5000 Euro.

## 6. Antragstellung

Eine Hilfeleistung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag hat Angaben zur antragstellenden Person, zur schweren Gewaltstraftat und eine Darstellung der Tatfolgen zu enthalten. Dabei hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass sie Betroffener oder Betroffene im Sinne der Nummer 4 Abs. 2, 3 oder 4 ist.

Dem Antrag sollen Nachweise, die die Angaben im Antrag bestätigen, sowie die Tagebuchnummer der Strafanzeige beigelegt werden. Als Nachweise genügen in der Regel Ablichtungen.

Die antragstellende Person hat zu versichern, dass die im Antrag gemachten Angaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand vollständig und richtig sind.

Die antragstellende Person hat sich mit der Einholung von Auskünften und Einsichtnahmen in die polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Vorgänge einverstanden zu erklären. Die beigelegte Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie die datenschutzrechtliche Einwilligung ist zu zeichnen.

Der Antrag ist grundsätzlich mit dem vorgegebenen Formular (**Anlage**) bei der im für Justiz zuständigen Ministerium eingerichteten Zentralen Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (ZALOB, Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg) schriftlich oder per E-Mail (MJ.ZALOB@sachsen-anhalt.de) zu stellen.

## 7. Kommission

Über den Antrag entscheidet eine bei dem für Justiz zuständigen Ministerium eingerichtete unabhängige Kommission.

Die Kommission wird von der oder dem Landesopferbeauftragten (Vorsitzende oder Vorsitzender) geleitet. Sie oder er wird von einem Mitglied der Kommission vertreten.

Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) der Landesopferbeauftragten oder dem Landesopferbeauftragten;
- b) zwei Mitgliedern der Zivilgesellschaft oder der Opferberatung auf Vorschlag der oder des Landesopferbeauftragten; diese zwei Mitglieder werden von der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem für Justiz zuständigen Minister berufen.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Die Mitgliedschaft in der Kommission endet fünf Jahre nach der Berufung. Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft früher enden. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können wieder berufen werden.

Die oder der Vorsitzende der Kommission lädt zur Sitzung ein und bereitet diese in Zusammenarbeit mit der ZALOB vor. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Kommission tagt nicht öffentlich. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse der Kommission und das Ergebnis ihrer Sitzungen sind von der ZALOB zu protokollieren. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

## **8. Verfahren**

Der Antrag wird der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet. Die ZALOB prüft im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Kommission die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Bei Bedarf fordert die ZALOB fehlende Unterlagen nach.

Die ZALOB leitet den vollständigen Antrag mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag an die Kommission weiter.

Die Kommission entscheidet nach billigem Ermessen in Anbetracht der Folgen für das Opfer durch Beschluss. Sie kann bei begründetem Bedarf die Antragstellerin oder den Antragsteller vor der Beschlussfassung anhören oder weitere Auskünfte über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einholen.

Die ZALOB teilt der antragstellenden Person schriftlich die Entscheidung der Kommission mit und veranlasst im Fall der Gewährung einer Hilfeleistung deren Ausreichung in der von der Kommission festgesetzten Höhe.

Die Entscheidung der Kommission soll möglichst innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags sowie gegebenenfalls beigezogener Unterlagen ergehen.

## **9. Rückforderung der Hilfeleistung**

Ergeben sich im Nachgang zur Gewährung der Hilfeleistung Umstände dafür, dass diese zu Unrecht gewährt worden ist, ist die gewährte Hilfeleistung zurückzuerstatten.

## **10. Bericht der Kommission**

Die Bereitstellung des Berichts der Kommission erfolgt an den Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz durch Festlegung des Ausschusses.

## **11. Evaluation**

Diese Richtlinie soll drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

## 12. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

An  
die Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von  
Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereig-  
nissen

Eingangsvermerk

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
ZALOB  
Domplatz 2 – 4  
39104 Magdeburg

**Antrag gemäß Richtlinie über die Gewährung einer einmaligen Hilfeleistung  
zur Unterstützung von Opfern schwerer Gewaltstraftaten von landesweiter Bedeutung**

Hiermit beantrage ich auf der Grundlage der Richtlinie eine einmalige Hilfeleistung.

**1. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin**

Name: (Geburtsname/früherer Name)	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Anschrift: (Straße, Postleitzahl, Ort)	
Telefonische Erreichbarkeit:	
E-Mail:	
Nummer, Ausstellungsdatum und Ausstellungsbehörde des Personalausweises, Reisepasses oder sonstigen Personaldokuments	
Angabe der Bankverbindung, auf die eine Hilfeleistung überwiesen werden soll:	
IBAN:	
BIC:	
Name der Bank:	
Kontoinhaber/Kontoinhaberin:	
Ich bin selbst Opfer einer schweren Gewaltstraftat geworden.	<input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter bei Nummern 3 bis 6 und 8)
Ich bin ein Angehöriger/eine Angehörige des verstorbenen Opfers einer schweren Gewaltstraftat. Der/Die Verstorbene war: (Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis, den Vornamen, Namen, das Geburtsdatum, das Sterbedatum und die letzte Anschrift an.)	<input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter bei Nummern 4 bis 8)
Ich vertrete das Opfer einer schweren Gewaltstraftat.	<input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter bei Nummern 2 bis 6 und 8)
Ich vertrete hinterbliebene Angehörige des Opfers einer schweren Gewaltstraftat. Der/Die Verstorbene war: (Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis zu der Person an, die Sie vertreten, den Vornamen, Namen, das Geburtsdatum, das Sterbedatum und die letzte Anschrift.)	<input type="checkbox"/> Ja. (Bitte weiter bei Nummern 2, 4 bis 8)

## 2. Angaben zu der vertretenden Person

Name: (Geburtsname/früherer Name)	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Anschrift: (Straße, Postleitzahl, Ort)	
Telefonische Erreichbarkeit:	
E-Mail:	

### Bitte kreuzen Sie an:

- Wir (Eltern) sind gemeinsam zur Vertretung unseres Kindes berechtigt.  
(Eltern von minderjährigen Kindern mit einem gemeinsamen Sorgerecht müssen den Antrag gemeinsam stellen und gemeinsam unterschreiben.)
- Ich bin alleinvertretungsberechtigt.  
(Alleinvertretungsberechtigte Elternteile fügen bitte in Kopie einen Nachweis der Sorgeerklärung oder den Beschluss des Familiengerichts o. ä. bei.)
- Ich bin Vormund.  
(Bitte fügen Sie eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses und der Bestellungsurkunde oder der Bescheinigung bei.)
- Ich bin Betreuer/Betreuerin.  
(Bitte fügen Sie eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses und der Bestellungsurkunde bei.)
- Ich bin Bevollmächtigter/Bevollmächtigte.  
(Bitte fügen Sie eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses und der Vollmacht bei.)

## 3. Angaben zu Verletzungen

Geben Sie bitte die körperlichen und seelischen Verletzungen an. Bitte fügen Sie ärztliche Atteste, Befundberichte o. ä. bei, sofern Ihnen diese bereits vorliegen.	
---	--

## 4. Angaben zur schweren Gewaltstraftat

Geben Sie die Tatzeit und den Tatort möglichst genau an.

Tatzeit: (Datum, Uhrzeit)	
Tatort:	

### 5. Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht

Der Vorfall ist von folgender Polizeidienststelle aufgenommen worden (soweit bekannt):

Polizeidienststelle:	
Aktenzeichen:	

Folgende Staatsanwaltschaft ist mit dem Sachverhalt befasst (soweit bekannt):

Staatsanwaltschaft:	
Aktenzeichen:	

Folgendes Gericht ist mit dem Sachverhalt befasst (soweit bekannt):

Gericht:	
Aktenzeichen:	

Bitte teilen Sie auch nach Antragstellung bekanntgewordene Aktenzeichen mit.

### 6. Beratung/Leistungen anderer öffentlicher Stellen

Wurden Sie infolge dieser Gewaltstraftat von einer Opferhilfeorganisation beraten oder betreut?	<input type="checkbox"/> Nein. <input type="checkbox"/> Ja. (Geben Sie bitte den Namen und die Anschrift der Opferhilfeorganisation an.)
Wurden aufgrund dieser Gewaltstraftat Leistungen bei anderen öffentlichen Stellen oder gemeinnützigen Stellen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein. <input type="checkbox"/> Ja. Wenn ja: <input type="checkbox"/> Bund. <input type="checkbox"/> Bundesland. (Bitte geben Sie das Bundesland an.)  <input type="checkbox"/> Mein Antrag wurde entschieden. (Bitte fügen Sie eine Kopie der Entscheidung bei.) <input type="checkbox"/> Mein Antrag wurde noch nicht entschieden.

7. Hinterbliebene Angehörige des Opfers (Geben Sie bitte den Vornamen, Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift an.)

a) Ehegatte/Ehegattin:  
Lebensgefährte/Lebensgefährtin:

b) Kinder:

War das Opfer alleinstehend und kinderlos:

c) Mutter:

d) Vater:

Ist ein Elternteil des Opfers verstorben:

e) Kinder des verstorbenen Elternteils:

8. Hilfeleistung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist insbesondere bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Hilfeleistung besteht (Nummer 1 Abs. 3 der Richtlinie). Ergeben sich im Nachgang zur Gewährung der Hilfeleistung Umstände dafür, dass diese zu Unrecht gewährt worden ist, ist die gewährte Hilfeleistung zurück zu erstatten. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben die Pflicht zur Rückerstattung der einmaligen Hilfeleistung begründen können.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder  
des Vertreters/der Vertreterin

Die Angaben (Ort, Datum, Unterschrift) entfallen, wenn Sie den Antrag direkt per E-Mail absenden. In diesem Fall siehe Seite 7 des Antrages.

## Einverständniserklärung/Personenbezogene Daten/Erklärung zur Datenverarbeitung

Zur Aufklärung des Sachverhalts erkläre ich mich mit der Beiziehung folgender Unterlagen einverstanden:

- polizeiliche Ermittlungsunterlagen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Gerichtsakten, Jugendamtsakten, ärztliche Unterlagen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Bearbeitung des Antrages durch die Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und anderen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen (ZALOB). Die ZALOB darf die personengebundenen Daten nur entsprechend dieser erteilten Einwilligung verarbeiten. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie sie durch die ZALOB benötigt werden.

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 – 4 in 39104 Magdeburg.

Die ZALOB informiert mich nach Artikel 13 Abs. 2 DSGVO darüber, dass

- a) meine personenbezogenen Daten nach der Erhebung so lange gespeichert werden, wie dies unter Beachtung der einzuhaltenden Regelungen zu Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist,
- b) ich jederzeit von dem Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen kann, welche personenbezogenen Daten über mich gespeichert sind (Artikel 15 DSGVO),
- c) ich jederzeit die Berichtigung dieser Daten verlangen kann (Artikel 16 DSGVO),
- d) ich die Löschung der Daten verlangen kann (Artikel 17 DSGVO),
- e) mir das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zusteht (Artikel 18 DSGVO),
- f) ich ein Recht auf Widerspruch hinsichtlich der Datenverarbeitung habe (Artikel 21 DSGVO),
- g) ich mich mit einer Beschwerde an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden kann, wenn ich der Auffassung bin, dass bei der Verarbeitung meiner Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden,
- h) ich bezüglich der Datenverarbeitung ein Beschwerderecht bei der für die ZALOB in Datenschutzangelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz habe und
- i) sich die Bearbeitung meines Antrags verzögern oder unmöglich gemacht werden kann, sofern ich eines der oben genannten Rechte, insbesondere die Einschränkung oder Löschung meiner Daten, ausübe.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder  
des Vertreters/der Vertreterin

Die Angaben (Ort, Datum, Unterschrift) entfallen, wenn Sie den Antrag direkt per E-Mail absenden. In diesem Fall siehe Seite 7 des Antrages.

Den Antrag können Sie jetzt ausdrucken und unterschrieben per Post, eingescannt per E-Mail oder direkt (siehe Seite 7 des Antrages) an MJ.ZALOB@Sachsen-Anhalt.de übersenden.

Sie können den Antrag jetzt absenden. Die beizufügenden Anlagen reichen Sie bitte eingescannt oder per Briefpost ein. Geben Sie Ihren Namen an.

Das Setzen des Hakens ist in jedem Pflichtfeld erforderlich, um das elektronische Absenden zu ermöglichen.

(1. Pflichtfeld)

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist insbesondere bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Hilfeleistung besteht (Nummer 1 Abs. 3 der Richtlinie). Ergeben sich im Nachgang zur Gewährung der Hilfeleistung Umstände dafür, dass diese zu Unrecht gewährt worden ist, ist die gewährte Hilfeleistung zurück zu erstatten. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben die Pflicht zur Rückerstattung der einmaligen Hilfeleistung begründen können.

Ort und Datum

Vorname und Name des Antragstellers/der Antragstellerin oder  
des Vertreters/der Vertreterin

(2. Pflichtfeld)

Die „Einverständniserklärung/Personenbezogene Daten/Erklärung zur Datenverarbeitung“ habe ich gelesen.

Ort und Datum

Vorname und Name des Antragstellers/der Antragstellerin oder  
des Vertreters/der Vertreterin

Absenden.